



EB

(Ergänzende Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2011

Einzel-Krankentaggeldversicherung (VVG) für Personen, die von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung in die Einzel-Krankentaggeldversicherung übertreten

Einzel-Krankentaggeldversicherung (VVG) für Personen, die von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung in die Einzel-Krankentaggeldversicherung übertreten

1 Allgemeines

Die vorliegenden EB (Ergänzende Vertragsbedingungen) gelangen zur Anwendung, wenn der Übertritt in die Einzel-Krankentaggeldversicherung in Ausübung des Übertrittsrechts gemäss den AVB der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung «Leistungstyp A: BVG-kooordinierte Leistungsdauer» oder «Leistungstyp B: Erweiterte Leistungsdauer» der Visana Versicherungen AG erfolgt ist. Grundsätzlich gelten die AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen) der Einzel-Krankentaggeldversicherung, Ausgabe 2009, ausser die vorliegenden EB sehen eine abweichende Regelung eines Sachverhaltes vor.

2 Altersbegrenzung

Die versicherte Person kann bis zum 70. Altersjahr versichert bleiben, solange eine Arbeitstätigkeit nachgewiesen werden kann.

3 Ende des Versicherungsschutzes bei freiwilligem Arbeitsunterbruch ohne Lohnanspruch

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung bis zu 210 Tagen bestehen, solange der Arbeitsvertrag weiterläuft. Während der vorgesehenen Dauer des Urlaubs besteht kein Anspruch auf Leistungen und es ist keine Prämie geschuldet. Erkrankt die versicherte Person während des unbezahlten Urlaubs, werden die Tage vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zur geplanten Wiederaufnahme der Arbeit an die Wartefrist und Leistungsdauer angerechnet.

4 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Die in Ziffer 3.7 AVB Einzel-Krankentaggeldversicherung aufgeführten Risikoausschlüsse gelangen nicht zu Anwendung ausser die unter «Übrige Ausschlüsse» aufgeführten Ausschlüsse.

6 Taggeld Leistungen

Der Anspruch auf Leistungen der Einzel-Krankentaggeldversicherung besteht nur, wenn und soweit die versicherte Person im Schadenfall einen Lohnausfall erleidet (Schadensversicherung). Übersteigen die versicherten Leistungen den Lohnausfall, werden die Taggelder auf den effektiven Lohnausfall reduziert. Das versicherte Taggeld wird für die Dauer der vom Arzt oder Chiropraktor bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist ausgerichtet. Wenn in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, Leistungstyp A und B, die Mutterschaftsleistungen nicht eingeschlossen waren, werden in der Einzel-Krankentaggeldversicherung keine Kosten für Mutterschaftsleistungen übernommen. Wenn in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung Leistungstyp A und B, die Mutterschaftsleistungen eingeschlossen waren, so werden diese in der Einzel-Krankentaggeldversicherung erbracht, wenn der Anspruch auf Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) besteht. Taggelder bei Schwangerschaftsbeschwerden werden erbracht ohne Karenzfrist.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld wie folgt erbracht:

- Bei Übertritt aus Leistungstyp A:
Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % wird das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Ab einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 ²/₃ % wird das volle Taggeld vorbehaltlich Leistungen Dritter erbracht. Gilt der Versicherte als Arbeitsloser im Sinne von Art. 10 AVIG, erbringt die Visana Versicherungen AG das Taggeld zu folgenden Bedingungen:
 - bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % bis 50 % die Hälfte des Taggeldes,
 - bei einer Arbeitsunfähigkeit von über 50 % das volle Taggeld.

- Bei Übertritt aus Leistungstyp B
Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Höhe des Taggeldes nach dem Ausmass der Arbeitsunfähigkeit; weniger als 50 % ergibt keinen Anspruch. Gilt der Versicherte als Arbeitsloser im Sinne von Art. 10 AVIG, erbringt die Visana Versicherungen AG das Taggeld zu folgenden Bedingungen:
 - bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % die Hälfte des Taggeldes,
 - bei einer Arbeitsunfähigkeit von über 50 % das volle Taggeld.

Erkrankt die versicherte Person während eines Ferienaufenthaltes im Ausland werden für die Zeit des Auslandsaufenthaltes nur Leistungen erbracht, sofern ein Arztzeugnis über die Arbeitsunfähigkeit und die medizinische Diagnose vorliegt und solange dem Versicherten die Rückreise nicht zumutbar ist.

Begibt sich ein arbeitsunfähiger Versicherter ohne Zustimmung der Visana Versicherungen AG ins Ausland, besteht während der Zeit des Auslandsaufenthaltes kein Anspruch auf Leistungen.

7 Wartefrist

Die Wartefrist beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch fünf Kalendertage vor der erstmaligen ärztlichen Behandlung. Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen für das Erreichen der Wartefrist als ganze Tage.

Die Wartefrist bei erneuter Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Rückfällen

- innert 365 Tagen bei Übertritt aus Leistungstyp A:
- innert 180 Tagen bei Übertritt aus Leistungstyp B:

8 Leistungsdauer

Das Taggeld wird je Versicherungsfall, abzüglich der vereinbarten Wartefrist, während einer Dauer von höchstens

- 730 Tagen bei Übertritt aus Leistungstyp A
- 720 Tagen bei Übertritt aus Leistungstyp B

ausgerichtet.

Tritt nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer ein neuer Schadenfall ein, so besteht für diesen Fall nur Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person zuvor ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise wiedererlangt hat und nur im Umfang der durch die neue Krankheit/den neuen Unfall bedingten, zusätzlichen Arbeitsunfähigkeit.

Vom AHV-Rentenalter an besteht ein Leistungsanspruch noch während insgesamt 180 Tagen, maximal aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Besteht beim Erreichen des AHV-Rentenalters eine Arbeitsunfähigkeit, so erlischt der Leistungsanspruch, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass das Arbeitsverhältnis bei bestehender Arbeitsfähigkeit angedauert hätte.

9 Leistungen Dritter

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen von staatlichen oder betrieblichen Versicherungen oder von einem haftpflichtigen Dritten, ergänzt die Visana Versicherungen AG diesen Leistungsanspruch im Rahmen ihrer eigenen Leistungspflicht bis zur Höhe des versicherten Taggeldes. Steht der Rentenanspruch einer staatlichen oder betrieblichen Versicherung noch nicht fest, so erbringt die Visana Versicherungen AG das versicherte Taggeld im Sinne einer Vorleistung. Der Versicherte muss, um in den Genuss dieser Vorleistung zu gelangen, die schriftliche Zustimmung zur direkten Verrechnung mit den vorerwähnten Versicherern erteilen. Tage mit Teilleistungen infolge Kürzung wegen Anspruchs auf Leistungen Dritter zählen

- bei Übertritt aus Leistungstyp A für die Berechnung der Leistungsdauer und Wartefrist voll,
- bei Übertritt aus Leistungstyp B für die Berechnung der Wartefrist voll und für die Berechnung der Leistungsdauer nur anteilmässig

Erbringt die Visana Versicherungen AG Leistungen anstelle eines haftpflichtigen Dritten, hat ihr der Versicherte seine Ansprüche im Umfang ihrer Leistungen abzutreten.

Visana Versicherungen AG

Thunstrasse 162
Postfach
3074 Muri/BE

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11
Fax 031 357 96 22

www.visana.ch